

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 27	DIENTAG, DEN 27. MAI	2008
Tag	Inhalt	Seite
19. 5. 2008	Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Bebauungsplan Eidelstedt 4	183
20. 5. 2008	Siebte Verordnung über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass von besonderen Ereignissen im Bezirk Hamburg-Mitte	186
20. 5. 2008	Dritte Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für das öffentliche Gesundheitswesen	187
–	Druckfehlerberichtigung	188
	202-1-20	
	2130-1-3	

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Bebauungsplan Eidelstedt 4 Vom 19. Mai 2008

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316), in Verbindung mit § 3 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 18. September 2007 (HmbGVBl. S. 298), sowie § 1 der Weiterübertragungsverordnung-Bau in der Fassung vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), geändert am 19. Juni 2007 (HmbGVBl. S. 168), wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung über den Bebauungsplan Eidelstedt 4 vom 16. Oktober 1973 (HmbGVBl. S. 436) wird wie folgt geändert:

1. Die beigegefügte „Anlage zur Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Bebauungsplan Eidelstedt 4“ wird der Verordnung beigegefügt.
2. Der „Einzige Paragraph“ wird § 1.
3. Es wird folgender § 2 angefügt:

„§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. In den Industriegebieten und im Gewerbegebiet sind Einzelhandelsbetriebe unzulässig.
2. Ausnahmsweise sind Einzelhandelsbetriebe zulässig, die in unmittelbarem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit Handwerks- oder produzierenden Gewerbebetrieben stehen und nicht mehr als 10 vom Hundert der mit dem Betriebsgebäude überbauten Fläche, jedoch nicht mehr als insgesamt 200 m² Verkaufs- und Ausstellungsfläche haben.
3. Ausnahmsweise sind Läden zur Nahversorgung bis zu einer Verkaufsfläche von 100 m² zulässig.

4. Maßgebend ist die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert am 22. April 1993 (BGBl. I S. 466, 479).
5. Die in der Anlage zur Verordnung mit „A“ bezeichnete Fläche wird als Industriegebiet festgesetzt.“

§ 2

Die Begründung der Änderung des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 3

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Die Begründung kann auch beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen,

dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

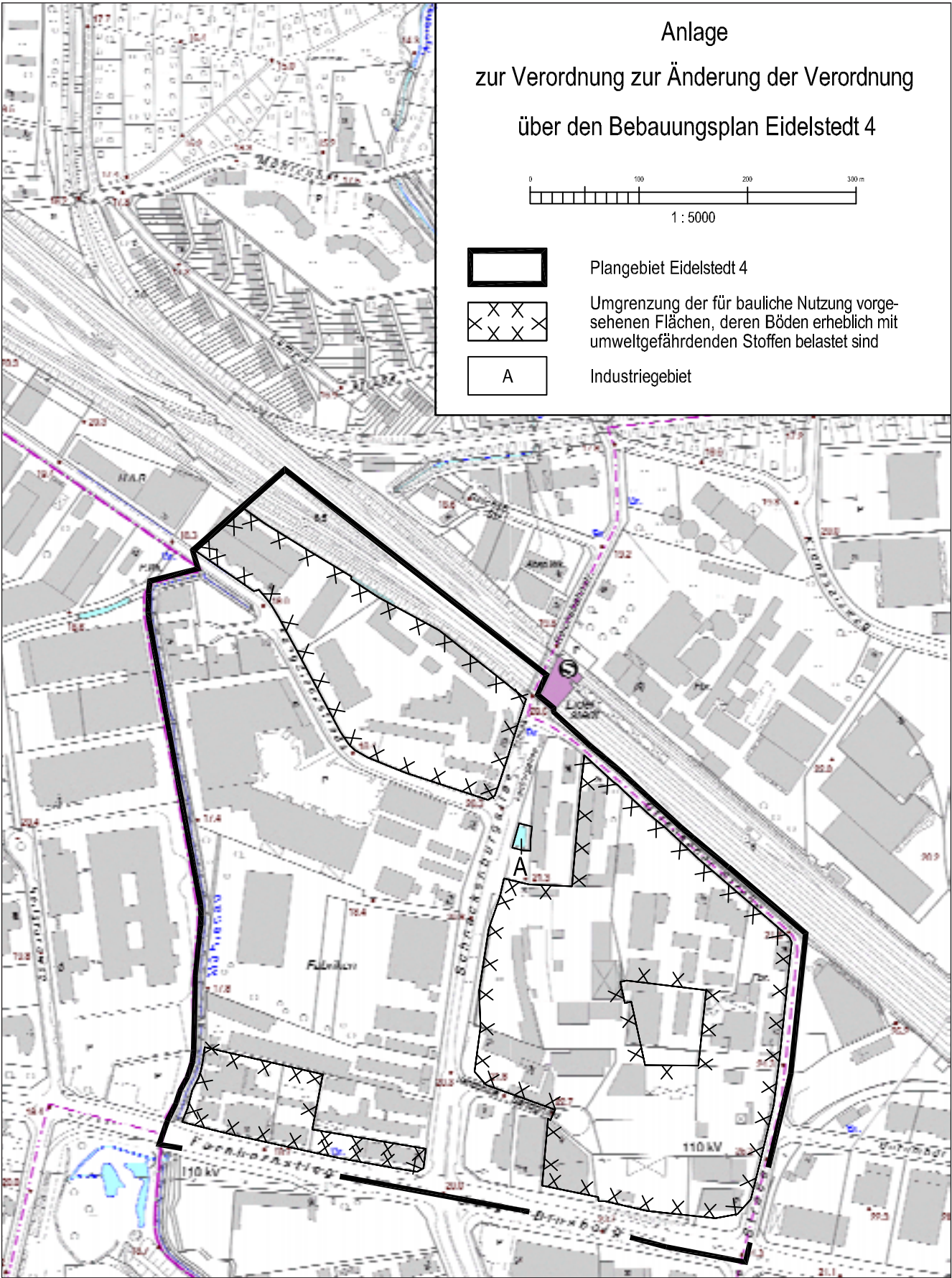
3. Unbeachtlich sind

- a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten der Änderung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hamburg, den 19. Mai 2008.

Das Bezirksamt Eimsbüttel



**Siebte Verordnung
über die Erweiterung der Verkaufszeiten
aus Anlass von besonderen Ereignissen im Bezirk Hamburg-Mitte**

Vom 20. Mai 2008

Auf Grund von § 8 Absatz 1 Sätze 2 und 3 des Ladenöffnungsgesetzes vom 22. Dezember 2006 (HmbGVBl. S. 611) in Verbindung mit der Weiterübertragungsverordnung-Verkaufszeiten vom 11. Juni 2002 (HmbGVBl. S. 92), geändert am 23. September 2003 (HmbGVBl. S. 477), wird verordnet:

§ 1

Sonntagsverkaufszeiten im Bezirk Hamburg-Mitte

(1) Verkaufsstellen dürfen am Sonntag, dem 15. Juni 2008, aus Anlass der „Großaktion Phänomenta – staunen, forschen, begreifen“ in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

(2) Die Freigabe der Öffnungszeiten nach Absatz 1 wird beschränkt auf das Billstedt-Center.

§ 2

Schlussvorschrift

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Ladenschluss vom 12. Mai 1998 (HmbGVBl. S. 68), zuletzt geändert am 19. Oktober 2004 (HmbGVBl. S. 386), bleibt unberührt.

Hamburg, den 20. Mai 2008.

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte

Dritte Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für das öffentliche Gesundheitswesen

Vom 20. Mai 2008

Auf Grund der §§ 2, 5, 12 und 18 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 11. Juli 2007 (HmbGVBl. S. 236), sowie § 6 Absatz 2 des Verbraucherinformationsgesetzes vom 5. November 2007 (BGBl. I S. 2558) wird verordnet:

Einziges Paragraph

Teil V des Gebührentarifs der Anlage der Gebührenordnung für das öffentliche Gesundheitswesen vom 4. Dezember 2001 (HmbGVBl. S. 465), zuletzt geändert am 4. Dezember 2007 (HmbGVBl. S. 422), wird wie folgt geändert:

1. In der Einleitung wird hinter dem Wort „Tarifnummern“ die Textstelle „5 bis 5.3,“ eingefügt.
2. In Tarifnummer 1.1.12 wird hinter den Wörtern „unmittelbar veranlasst sind“ die Textstelle „, sofern nicht Gebühren und Auslagen nach den Tarifnummern 5.1 bis 5.3 erhoben werden“ eingefügt.
3. In Tarifnummer 1.1.14 wird hinter den Wörtern „nach dem Tierschutzgesetz“ die Textstelle „, sofern nicht Gebühren und Auslagen nach den Tarifnummern 5.1 bis 5.3 erhoben werden“ eingefügt.
4. In Tarifnummer 1.5.3 wird die Textstelle „gemäß § 10 Absatz 1 der Lebensmitteleinfuhr-Verordnung (LMEV) vom 8. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3353)“ durch die Textstelle „gemäß § 12 Absatz 1 der Lebensmitteleinfuhr-Verordnung (LMEV) vom 8. August 2007 (BGBl. I S. 1816, 1871) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
5. In Tarifnummer 1.5.4 wird die Textstelle „§ 10 Absatz 2“ durch die Textstelle „§ 12 Absatz 2“ ersetzt.
6. Hinter Tarifnummer 4.2.2 werden folgende Tarifnummern 5 bis 5.4 eingefügt:

„5. **Amtliche Kontrollen im Sinne des Artikels 28 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz (ABl. EU Nr. L 165 S. 1), zuletzt geändert am 28. Februar 2008 (ABl. EU Nr. L 56 S. 4)**

- | | | |
|-----|---|-----------------|
| 5.1 | Über die normale Kontrolltätigkeit hinausgehende amtliche Kontrollen im Sinne des Artikels 28 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 ... | Gebühr nach § 6 |
| 5.2 | Über die in § 5 Absatz 2 des Gebührengesetzes in der jeweils geltenden Fassung genannten besonderen Auslagen hinaus sind die Kosten für die Untersuchung von Proben durch das Institut für Hygiene und Umwelt oder andere | |

von den zuständigen Behörden im Einzelfall beauftragte Labore in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten als besondere Auslagen zu erstatten.

5.3 Die Gebühr nach Tarifnummer 5.1 kann im Einzelfall zur Berücksichtigung der in Artikel 27 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 genannten Umstände ermäßigt werden.

5.4 Die Tarifnummern 5.1 bis 5.3 finden keine Anwendung, soweit Gebühren und Auslagen nach den Tarifnummern 9.6 bis 9.6.7 erhoben werden.“

7. Die Tarifnummern 8.5 bis 8.5.2 werden durch folgende Tarifnummer 8.5 ersetzt:

„8.5	Amtstierärztliche Überwachung der für den innergemeinschaftlichen oder innerstaatlichen Verkehr mit Fleischerzeugnissen, Fischereierzeugnissen sowie Milch und Milchzeugnissen zugelassenen Betriebe einschließlich der Kühlhäuser, soweit nicht Gebühren und Auslagen nach den Tarifnummern 5.1 bis 5.3 erhoben werden	20,— bis 100,—“.
------	---	---------------------

8. In Tarifnummer 8.6.4 wird hinter den Wörtern „Därme je Besichtigung“ die Textstelle „, sofern nicht Gebühren und Auslagen nach den Tarifnummern 5.1 bis 5.3 erhoben werden“ eingefügt.

9. In Tarifnummer 8.7 wird hinter der Textstelle „mit dem Exportstempel“,“ die Textstelle „, sofern nicht Gebühren und Auslagen nach den Tarifnummern 5.1 bis 5.3 erhoben werden“ eingefügt.

10. In den nachstehend genannten Tarifnummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Tarifnummer 9.1.1.3 dritter Gebührensatz ..	55,—
Tarifnummer 9.1.1.4 dritter Gebührensatz ..	55,—
Tarifnummer 9.1.1.5 dritter Gebührensatz ..	55,—
Tarifnummer 9.1.1.6 dritter Gebührensatz ..	55,—

11. In Tarifnummer 9.1.1.7 wird der Gebührenrahmen „1,50 bis 3,—“ durch den Gebührenrahmen „1,50 bis 6,—“ ersetzt.

12. In Tarifnummer 9.1.1.9 wird die Textstelle „§ 14 Absatz 1 LMEV“ durch die Textstelle „§ 15 LMEV“ ersetzt.

- | | |
|---|---|
| <p>13. In Tarifnummer 9.2.1.2 wird die Textstelle „, Dünger“ gestrichen.</p> <p>14. In Tarifnummer 9.3.1.1 werden die Wörter „Landsäugetiere der Gattung der Wildschweine und Wiederkäuer“ durch die Textstelle „sonstige Landsäugetiere der zu den Ordnungen der Rüsseltiere (Proboscidae) und Paarhufer (Artiodactyla) und ihren Kreuzungen gehörenden Arten“ ersetzt.</p> <p>15. Tarifnummer 9.6.2 wird gestrichen.</p> <p>16. Tarifnummer 9.6.3 erhält folgende Fassung:
 „9.6.3 Zusätzliche Ausfertigungen von Freigabebescheinigungen je 7,50
 bis 25,—“.</p> <p>17. Die Tarifnummern 9.6.5 bis 9.6.5.3 werden durch folgende Tarifnummer 9.6.5 ersetzt:
 „9.6.5 Ein- oder Durchfuhrkontrolle je Sendung einschließlich des Ausstellens einer Bescheinigung (Freigabe oder Rückweisung) je Sendung (je nach Aufwand, insbesondere erforderlichen Laboruntersuchungen, soweit dieser nicht von dem Labor in Rechnung gestellt werden kann) 30,—
 bis 1000,—“.</p> <p>18. Hinter Tarifnummer 9.6.6 wird folgende Tarifnummer 9.6.7 angefügt:
 „9.6.7 In dem Gebührensatz der Tarifnummer 9.6.5 ist die Gebühr nach Tarifnummer 9.5.11 enthalten.“</p> <p>19. Hinter Tarifnummer 9.8 werden folgende Tarifnummern 10 bis 10.4 angefügt:
 „10. Amtshandlungen nach dem Verbraucherinformationsgesetz vom 5. November 2007 (BGBl. I. S. 2558) in der jeweils geltenden Fassung</p> | <p>10.1 Gewährung des Informationszuganges durch Auskunftserteilung, Gewährung von Akteneinsicht oder in sonstiger Weise sowie Ablehnung eines Antrages auf Informationszugang Gebühr nach § 6</p> <p>10.2 Herstellung von Kopien und Ausdrucken je Kopie oder Ausdruck</p> <p>10.2.1 im Format bis DIN A 4 in schwarz-weiß 0,15</p> <p>10.2.2 im Format bis DIN A 4 in farbig 0,50</p> <p>10.2.3 im Format bis DIN A 3 in schwarz-weiß 0,25</p> <p>10.2.4 im Format bis DIN A 3 in farbig .. 1,—</p> <p>10.2.5 Wiedergabe von verfilmten Akten je Seite 0,25</p> <p>10.3 Über die in § 5 Absatz 2 des Gebührengesetzes genannten besonderen Auslagen hinaus sind in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten als besondere Auslagen zu erstatten:</p> <p>10.3.1 Kosten für die Herstellung von Kopien auf sonstigen Datenträgern oder Filmkopien</p> <p>10.3.2 Kosten für die Herstellung von Kopien und Ausdrucken im Format größer als DIN A 3</p> <p>10.3.3 Kosten für besondere Verpackung und besondere Beförderung</p> <p>10.4 Der Zugang zu Informationen nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Verbraucherinformationsgesetzes sowie mündliche und einfache schriftliche Auskünfte sind gebührenfrei. Auslagen sind nicht zu erstatten.“</p> |
|---|---|

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 20. Mai 2008.

Druckfehlerberichtigung

In der Schlussformel der Berichtigung vom 7. März 2008 (HmbGVBl. S. 130) muss es statt „Das Bezirksamt Wandsbek“ richtig „**Das Bezirksamt Hamburg-Mitte**“ heißen.